

Marktplatz Grenchen: BENUTZER - INFORMATION

1. ZULÄSSIGE NUTZUNGEN

Der Marktplatz steht **zur Verfügung für öffentliche Publikumsanlässe** wie Märkte, Feste, Vereins- und Parteiaktionen etc. sowie für Schaustellbetriebe im Zusammenhang mit solchen Anlässen.

Nicht erlaubt sind Veranstaltungen mit rein kommerziellem Charakter und mehrtägige Anlässe mit Tieren sowie Zirkusse. Unzulässig sind zudem Anlässe und Installationen, welche die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

2. BEWILLIGUNGSPFLICHT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für sämtliche Veranstaltungen auf dem Marktplatz ist vorgängig eine Bewilligung einzuholen. Das Gesuch hat Angaben zur Veranstalterin, der verantwortlichen Person, Art, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie zu allfälligen Installationen (Zelte etc.) und der benötigten Infrastruktur zu enthalten. Auf Verlangen ist ein Plan der vorgesehenen Einrichtungen beizubringen.

Gesuche um eine Bewilligung sind an **das Polizeinspektorat, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen, Telefon 032 655 66 98** einzureichen. Für bauliche Fragen holt sie die Stellungnahme der Baudirektion ein. Das Polizeinspektorat entscheidet über die Erteilung von Bewilligungen und die damit verbundenen Auflagen.

3. PFLICHTEN DER VERANSTALTERIN

Die Veranstalterin trifft auf eigene Kosten die zumutbaren Vorkehrungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung und zur Erfüllung der diesbezüglichen mit der Bewilligung verbundenen Auflagen des Polizeinspektorats.

Auf Verlangen hat die Veranstalterin den Nachweis einer der Art der Veranstaltung angemessenen, ausreichenden Versicherungsdeckung für Personen- und Sachschäden zu erbringen.

Die Benützung des Platzes hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen. Insbesondere ist es **verboten**:

- den Platz baulich zu verändern oder Einrichtungen zu entfernen;
- in den Plattenbelag, in Sichtbetonteile und in Natursteinmauern zu bohren oder diese sonst zu beschädigen;
- den Brunnen für Veranstaltungen zu benutzen oder ihm Wasser – zum Kochen, Reinigen etc. – zu entnehmen;
- an der Aufhängung der Beleuchtung Lasten anzubringen;
- den Platz oder die Einrichtungen zu bemalen oder zu besprayen.

Um Schäden zu vermeiden, sind entsprechende Vorsichtsmassnahmen vorzukehren. Insbesondere ist **zu beachten**:

- unter Kochstellen, Friteusen etc. ist der Platz zum Schutz vor Verschmutzung abzudecken;
- Bäume und Pflanzen sind vor Verletzungen zu schützen. Sie dürfen weder zur Befestigung benutzt noch dürfen Verankerungen im Wurzelbereich angebracht werden. Die Baumfelder dürfen zudem nicht befahren werden und es ist untersagt, irgendwelche Flüssigkeiten darin auszuschütten;
- an den Rinnen des Stadtdachs dürfen an den dafür vorgesehenen Aufhängepunkten **Lasten von maximal 500 kg** pro Seite angebracht werden; grössere Lasten sind mit der Baudirektion abzusprechen.

Die Veranstalterin hat während und nach der Veranstaltung für Sauberkeit auf dem Platz und in den angrenzenden Bereichen (Strassen, Innenhöfe, Hauseingänge etc.) zu sorgen, soweit die Verunreinigungen im Zusammenhang mit dem Anlass stehen. Sie organisiert die Abfallentsorgung und trägt die Kosten dafür.

4. INFRASTRUKTUR

Die Anschlussmöglichkeiten an die Strom – und Wasserversorgung sind auf dem Situationsplan (siehe Anhang) ersichtlich. Auskunft über die Anschlussmöglichkeiten an die Kanalisation erteilt der **Leitungskataster, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, Telefon 032 654 67 67**.

Der Bezug von elektrischer Energie und Wasser ist den **Städtischen Werken Grenchen (SWG), Brühlstrasse 15, 2540 Grenchen, Telefon 032 654 66 66**, vorgängig zu beantragen. Die Verbrauchsmessung und Rechnungsstellung erfolgt durch die SWG.

Die Veranstalterin hat ausreichende Toilettenanlagen zur Verfügung zu stellen. Das vorhandene Behinderten-WC steht ausschliesslich behinderten Personen zur Verfügung.

5. ÜBERNAHME UND RÜCKGABE

Auf Wunsch der Veranstalterin findet vor dem Anlass eine gemeinsame Übernahme mit dem Polizeinspektorat statt.

Die Rückgabe erfolgt zum in der Bewilligung festgehaltenen Zeitpunkt, in Anwesenheit der verantwortlichen Person der Veranstalterin. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen allfällige Installationen demontiert und der Platz gereinigt sein. Vom Polizeinspektorat angeordnete Nachreinigungen und Instandstellungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

6. GEBÜHREN

Die Benutzung für kulturelle, gemeinnützige und politische Veranstaltungen sind gebührenfrei. Die Gebühren für alle übrigen Veranstaltungen betragen je nach Dauer der Veranstaltung und beanspruchtem Platz zwischen CHF 100.- und CHF 1'000.-.

Bei grossen Anlässen wie Festen mit Festzelten, Rummelplatz etc. kann eine Sicherheitsleistung von höchstens CHF 1'000.- für Behebung von Schäden und Reinigungsarbeiten verlangt werden.

